



**Bereinigungslos "Dorf Ost", Gemeinde Oberägeri  
Ablauf der nicht im Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte**

Per 1. November 2009 wurde für die Grundstücke innerhalb des Bereinigungsloses "Dorf Ost", Gemeinde Oberägeri, das eidgenössische Grundbuch in Kraft gesetzt.

Dieses Bereinigungslos umfasst das Gebiet innerhalb der folgenden Abgrenzungen: Alosenstrasse, Birchliweg, Grodstrasse, Eichlibächli, Rämlistrasse, Sulzmattbach, Aegerisee bis Breiten, Morgartenstrasse bis Kreuzung Alosenstrasse. Der Plan mit der genauen Umgrenzung des Bereinigungsloses liegt beim Grundbuch- und Vermessungsamt Zug, Aabachstrasse 5, Zug, zur Einsicht auf. Der Plan kann auch von dieser Internetseite heruntergeladen werden ([Bereinigungslos Oberägeri, "Dorf Ost"](#)).

Gemäss Ziffer IV der Übergangsbestimmungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (BGS 211.1) erlöschen die nicht eingetragenen dinglichen Rechte zwei Jahre nach Inkrafttreten des eidg. Grundbuchs. Diese Frist läuft für die Grundstücke des Bereinigungsloses "Dorf Ost", Gemeinde Oberägeri, am 31. Oktober 2011 ab.

Zug, 18. August 2011

Direktion des Innern des Kantons Zug  
Manuela Weichelt-Picard, Regierungsrätin